

DML-BY

Dresden Media Lizenz - Namensnennung

Präambel

Die vorliegende Lizenz soll die Lizenzierung und Nutzung von Texten, Bildern, Videos und Audiomaterial erleichtern. Die Lizenz lehnt sich an die Creative Commons Lizenzen an, ermöglicht aber die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte. Dies betrifft insbesondere die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten kommerzieller Nutzung und der Verwendung von Medien in sozialen Netzwerken.

§ 1 Definitionen

Rechtsobjekte

(1) Schutzgegenstand

Der "**Schutzgegenstand**" im Sinne dieser Lizenz ist das Rechtsobjekt,

- das einem gesetzlichen Schutzrecht zugänglich ist, und dem Inhaber des Schutzrechts vorbehaltlich gesetzlicher Schranken ein absolutes Recht am Schutzgegenstand gewährt, unabhängig davon unter welchen Voraussetzungen das Recht gewährt oder auf welche Weise das jeweilige Recht wahrgenommen wird
- und zu den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird,

Das sind – ungeachtet der Art der Fixierung und unabhängig davon, ob es in analoger oder digitaler Form vorliegt – insbesondere aber nicht ausschließlich

- urheberrechtlich geschützte Werke jeglicher Art, inklusive Werke unter dem Aspekt der kleinen Münze, nachgelassene Werke sowie Lichtbilder und Lichtbildwerke, mithin
- geschmacksmusterrechtlich geschützte Werke
- Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten oder Werken, die einem eigenen immaterialgüterrechtlichen Schutz zugänglich sind.

Abgeleitete Rechtsobjekte

(2) Abwandlung

Eine „**Abwandlung**“ im Sinne dieser Lizenz ist das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, insbesondere aber nicht ausschließlich jede Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung, durch die die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes nicht verblassen und an dem Ergebnis kein eigenes Schutzrecht entsteht. Nicht als Abwandlung gilt die Aufnahme des Schutzgegenstandes in ein Sammelwerk und die freie Benutzung (§ 24 UrhG) des Schutzgegenstandes.

(3) Sammelwerk

Ein "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz ist eine Zusammenstellung von geschützten und ungeschützten immateriellen Rechtsobjekten, wobei diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine eigene geistige Schöpfung darstellt und als solche einem Schutzrecht zugänglich ist, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.

Rechtssubjekte

(4) Rechteinhaber

Der "**Rechteinhaber**" im Sinne dieser Lizenz ist jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die ein ausschließliches Recht (Immaterialgüterrecht z.B. Urheberrecht) am Schutzgegenstand inne hält, dass die in § 3 genannten Handlungen und Rechte umfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Übertragung von Rechten an Dritte möglich ist.

(5) Lizenzgeber

Der "**Lizenzgeber**" im Sinne dieser Lizenz ist jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als unmittelbarer oder mittelbarer Rechteinhaber auftritt.

(6) Lizenznehmer

„**Lizenznehmer**“ im Sinne dieser Lizenz ist jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die den Schutzgegenstand im Rahmen dieser Lizenz nutzt, ohne zu einem früheren Zeitpunkt gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen zu haben oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers bzw. Rechteinhabers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.

Rechte

(7) Vervielfältigen

"**Vervielfältigen**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, mittels beliebiger Verfahren digitale oder analoge Vervielfältigungsstücke (Kopien) des Schutzgegenstandes herzustellen. Das umfasst insbesondere auch

- die erstmalige körperliche Fixierungen eines bis dahin nicht verkörperten Schutzgegenstandes (z.B. erstmaliger Abdruck eines bis dahin nur digital vorhandenen Fotos) sowie die Herstellung von Vervielfältigungsstücken dieser Fixierungen,
- die Übertragung des Schutzgegenstandes auf Bild-, Ton- und/oder Bild-Ton-Träger oder auf andere elektronische Medien, unabhängig davon, ob diese in digitaler und/oder analoger Form vorliegen.

(8) Verbreiten

"**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(9) Öffentlich zugänglich machen

"**Öffentlich zugänglich machen**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet den Schutzgegenstand

- in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger Zugänglichmachung unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet
- oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen einer Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(10) Unterlizenzieren

„**Unterlizenzieren**“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, Dritten zu den Bedingungen dieser Lizenz Rechte an dem Schutzgegenstand einzuräumen, so dass diesen Dritten die, dem Lizenznehmer durch diese Lizenz übertragenen Rechte eigenständig zustehen, ohne dass

- es dazu einer separaten Vereinbarung zwischen dem Rechteinhaber bzw. Lizenzgebers und den Dritten bedarf
- der Lizenznehmer dadurch seine Rechte zur Nutzung des Lizenzgegenstandes verliert

Weitere Definitionen

(11) Kommerziell

„**Kommerziell**“ im Sinne dieser Lizenz ist jede Verwendung im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die der Lizenznehmer mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielt bzw. die darauf abzielt Einnahmen zu erzielen. Dies umfasst nicht nur die Nutzung des Schutzgegenstandes zur Erbringung eigener Leistungen (z.B. Illustration einer Website oder einer Broschüre im Kundenauftrag), sondern auch die Verwendung des Schutzgegenstandes zu Werbezwecken jeglicher Art.

Dies umfasst insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Die Nutzung der Inhalte zur Gestaltung touristischer Dresden-Angebote durch in- und ausländische Reiseveranstalter, Reisebüros, Fluggesellschaften, Bahn- und Busunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Hotels, Messe-, Kongress- und Tagungsorganisationen und ähnliche Unternehmen, die Reiseveranstaltungen als Kerngeschäft betreiben.
- Die Gestaltung publizistischer Beiträge über Dresden in Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten und Broschüren sowie Reiseführern (Grundsatz: touristisch informativer und im weitesten Sinne werblicher Charakter des Bildbegleitendes Textes)
- Die werbliche Unterstützung von Tagungen, Kongressen, Messen und Ausstellungen in Dresden

- Die werbliche Unterstützung der Angebote von Wirtschaftsunternehmen und Vereinen außerhalb der Touristikbranche sowie von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen im Rahmen von Firmen und Produktwerbung zur Unterstützung ihrer Absatz- und Imageinteressen.

(12) „Nicht Kommerziell“

„Nicht kommerziell“ im Sinne dieser Lizenz ist die Nutzung des Schutzgegenstandes im Rahmen von Handlungen, die nicht der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Lizenznehmers zuzurechnen sind und durch die der Lizenznehmer keine bzw. nur Einnahmen in geringem Umfang erzielt. Dies umfasst insbesondere aber nicht ausschließlich

- die Verwendung in Blogs, durch die der Lizenznehmer Werbeeinnahmen erzielt, die lediglich die Betriebskosten der Blogs decken, soweit der Blog nicht der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Lizenznehmers zuzurechnen ist,
- die Nutzung in studentischen und wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Seminararbeiten, Diplomarbeiten, Promotionen, Habilitationen, soweit die Veröffentlichung der Arbeit durch die jeweilige Studien- / Promotions- / Habilitationsordnung vorgesehen ist,
- die Verwendung durch gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere und Stiftungen und Vereine,
- die Verwendung durch Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, solange und soweit die Verwendung ausschließlich zu Bildungs- und Forschungszwecken erfolgt, unabhängig davon, ob durch die Bildungs- / Forschungsangebote mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielt werden,
- die Verwendung zu Werbezwecken durch Start-Ups in den ersten 3 Jahren nach Gründung (Gewerbeanmeldung, Registrierung, etc.)

§ 2 Schranken des Urheberrechts

Der Schutzgegenstand unterliegt dem Schutz aber auch den Schranken des jeweiligen Schutzrechts (z.B. des Urheberrechts). Die Schranken des jeweiligen Schutzrechts (z.B. das Zitatrecht) gelten unbeschadet der Bedingungen dieser Lizenz. Diese Lizenz und die in ihr enthaltenen Bedingungen stellen keine Einschränkung der allgemein geltenden Schranken des jeweiligen Schutzrechts dar.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Lizenznehmer erhält im Rahmen dieser Lizenz unbeschadet unverzichtbarer Rechte des Rechteinhabers bzw. des Lizenzgebers das einfache, nicht exklusive Recht den Lizenzgegenstand im Rahmen der Bestimmungen der Lizenz
 - a. vorbehaltlich Absatz 3 kostenlos (vergütungsfrei)
 - b. räumlich und zeitlich unbeschränkt
 - c. vorbehaltlich der Einschränkungen gem. §4 inhaltlich unbeschränktzu nutzen.
- (2) Die Lizenz umfasst das Recht den Lizenzgegenstand zu den in § 4 genannten Bedingungen
 - a. in jeder beliebigen Form und Menge zu vervielfältigen

- b. im Original oder in Form von digitalen und/oder analogen Vervielfältigungsstücken zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und unterzulizenzieren,
 - c. in Sammelwerke aufzunehmen und als Teil eines Sammelwerks zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und unterzulizenzieren,
 - d. abzuwandeln, insbesondere zu Übersetzen oder in anderen Dateiformate zu konvertieren, sofern dies nicht zu einer Entstellung des Ursprungswerkes führt und deutlich erkennbar wird, dass es sich um Abwandlungen handelt und lizenzkonforme Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, und unterzulizenzieren,
- (3) Der Rechteinhaber behält sich das ausschließliche Recht an unverzichtbaren, gesetzlichen Vergütungsansprüchen, z.B. gesetzliche Lizenzen, Pauschalabgabensystem (z.B. für Leermedien) auch für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Lizenznehmer vor. Vorbehaltlich gesetzlicher Vergütungsansprüche verzichtet der Lizenzgeber, soweit möglich, gegenüber dem Lizenznehmer für alle Fälle der lizenzgerechten Nutzung auf eine Vergütung, unabhängig ob die Einziehung durch den Lizenzgeber selbst oder durch eine bzw. mehrere Verwertungsgesellschaften erfolgt.

§ 4 Bedingungen

- (1) Die in § 3 bezeichneten Rechte stehen dem Lizenznehmer nur unter folgenden Bedingungen zu:
- a. Der Lizenznehmer darf bei der Verwendung des Schutzgegenstands den in Form einer Bauchbinde angebrachten Urhebernachweis und den Hinweis auf die vorliegende Lizenz nicht entfernen oder verändern.
 - b. Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nur im Rahmen dieser Lizenz unterlizenzieren. Das heißt, der Lizenznehmer darf nur die Rechte übertragen, die ihm durch diese Lizenz selbst gewährt werden, ohne dabei eigene Bedingungen für die Lizenzierung aufzustellen. Die Unterlizenzierung erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen dieser Lizenz.
 - c. Der Lizenznehmer darf keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die dadurch gewährten Rechte beschränken
 - d. Der Lizenznehmer hat bei jeder unveränderten Kopie die Hinweise auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert zu lassen
 - e. Der Lizenznehmer darf keine technischen Schutzmaßnahmen aufstellen, die den Nutzer seines Angebots in der Ausübung der durch die Lizenz gewährten Rechte hindern
 - f. § 4 Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass das Werk in ein Sammelwerk aufgenommen wird, ohne dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz oder diesen Bedingungen unterstellt wird
 - g. bei Sammelwerken dürfen Hinweise des Lizenzgebers nach Maßgabe des Abs. 2, Abs.3 entfernt werden
 - h. bei Abwandlungen müssen die Hinweise des Lizenzgebers nach Maßgabe Abs.2 entfernt werden

- i. **Die kostenfreie Nutzung durch Verlage und Bildagenturen wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Nutzung überwiegend in der kommerziellen Verwertung des Schutzgegenstandes selbst bzw. Abbildungen oder Abwandlungen davon besteht, z.B. durch Verkauf von Postkarten, Bildbänden.**
- (2) Die Verbreitung oder öffentlicher Zugänglichmachung des Schutzgegenstandes, etwaiger Sammelwerke oder Abwandlungen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass vorbehaltlich Abs. 1 lit. g), lit. h) alle zugehörigen Rechtevermerke unverändert bleiben. Die Anerkennung der Rechteinhaberschaft hat in einer, der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form, zu erfolgen, indem – soweit bekannt – folgende Daten angegeben werden
 - a. Name oder Pseudonym des Rechteinhabers und etwaige Zuschreibung an Dritte (z.B. Stiftung, Zeitung, Verlagshaus)
 - b. Titel des Inhalts
 - c. in praktikabler Form den „Uniform Resource Identifier (URI)“, den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, der URI verweist nicht auf Rechtevermerk oder Lizenzinformationen
 - d. im Falle einer Abwandlung im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. d) einen Hinweis auf diese Tatsache
- (3) Die Angaben nach Abs. 2 können in jeder, der jeweiligen Verwendung und dem jeweils genutzten Medium angemessenen Form gemacht werden. Im Falle einer Abwandlung oder bei Sammelwerken, müssen diese Angaben das Minimum der angegebenen Daten darstellen. Werden bei Abwandlungen oder Sammelwerken mehrere Rechteinhabern angegeben, hat die Darstellung / Hervorhebung der Angaben nach Abs.2 im gleichen Maß zu erfolgen wie bei den übrigen Rechteinhaber
- (4) Der Lizenznehmer hat klarzustellen, dass die Angaben ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft erfolgen. Der Lizenznehmer hat klarzustellen, dass die Ausübung der Lizenz keine über den Lizenzvertrag hinausgehende Beziehung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer begründet und jegliche Andeutung einer Verbindung oder Beziehung -explizit oder implizit – ohne vorherige schriftliche Bestätigung des Lizenzgebers oder Zuschreibungsempfängers zu unterlassen.
- (5) Die nach den vorherigen Absätzen genannten Einschränkungen gelten nicht für Teile des Schutzgegenstandes, die ausschließlich als Bestandteile einer Datenbank immaterialgüterrechtlichen Schutz genießen.
- (6) Persönlichkeitsrechte bleiben von den vorgenannten Bedingungen unberührt

§ 5 Gewährleistung

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass er berechtigt ist, dem Lizenznehmer den Schutzgegenstand zu den Bedingungen dieser Lizenz anzubieten und über die entsprechenden Nutzungsrechte zu Verfügung.
- (2) Diese Gewährleistung umfasst lediglich das Urheberrecht am Schutzgegenstand selbst.
- (3) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Schutzgegenstand oder dessen Inhalt Rechte Dritter z.B. das Recht am eigenen Bild verletzt.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn der Lizenzgeber und/oder gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers leicht fahrlässig gehandelt hat. Das gilt nicht bei Personen- und Gesundheitsschäden oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf Höhe vorhersehbarer und vertragstypischer Schäden beschränkt.

§ 7 Erlöschen

- (1) Die Rechte des Lizenznehmers am Lizenzgegenstand auf Basis dieser Lizenz erlöschen mit dem Zeitpunkt, in dem der Lizenznehmer gegen die Bedingungen dieser Lizenz verstößt, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt der Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber davon Kenntnis erlangt. abgeleitete Rechte Dritter, die z.B. Lizenzen an Abwandlungen / Sammelwerken bleiben davon unberührt, sofern sich Dritte ihrerseits an Lizenzbedingungen halten. Für den Fall, dass der Lizenzgeber Unterlizenzen erteilt hat, erteilt der Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber den Unterlizenznehmern eine eigene Lizenz, solange und soweit sich der Unterlizenznehmer ihrerseits an die Bedingungen dieser Lizenz halten.
- (2) Vorbehaltlich der genannten Bedingungen gilt die Lizenz bis zum Erlöschen des Schutzrechts für den Schutzgegenstand. Der Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber behalten sich jedoch vor, den Schutzgegenstand auch unter anderen Lizenzbedingungen weiterzugeben und / oder die eigene Weitergabe einzustellen, ohne dass sich das auf diese Lizenz auswirkt bzw. auswirken darf. Der Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber wird insbesondere keine Lizenzen erteilen, die zu einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz führen, oder die durch diese Lizenz erteilten Rechte in irgendeiner Weise einschränken.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Jedes Mal, wenn der Schutzgegenstand im Rahmen der Lizenz verwendet wird, stellt das ein Angebot des Rechteinhabers bzw. Lizenzgebers an Empfänger dar, den Schutzgegenstand ebenfalls zu den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen.
- (2) Bei Verbreitung von Abwandlungen oder im Rahmen von Sammelwerken stellt dies ein Angebot des Rechteinhabers bzw. Lizenzgebers an Empfänger dar den ursprünglichen Schutzgegenstand zu den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, wo bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

- (4) Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen Sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder dem Verstoß betroffene Partei dem nicht ausdrücklich und wenigstens in Textform zugestimmt hat.
- (5) Die Lizenz stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien (Lizenzgeber und Lizenznehmer) in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Vereinbarungen über den Schutzgegenstand, die nicht in dieser Lizenz genannt sind. Änderungen und/oder Modifikationen der Lizenz sind möglich, bedürfen jedoch wenigstens der Textform. Änderungen und/oder Modifikationen wirken nur zwischen dem Lizenzgeber und Lizenznehmer sowie etwaigen Unterlizenznehmern, nicht aber für oder gegen Dritte im Sinne Abs.1 und Abs.2
- (6) Soweit vertraglich vereinbar, gilt für Streitigkeiten über oder aus dieser Lizenz das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Hinweis

Der Ersteller des Lizenztextes ist nicht Vertragspartei dieser Lizenz und übernimmt keine Gewähr für keine Gewähr für den Inhalt des Lizenztextes. Die Parteien entscheiden auf eigene Gefahr, ob das Angebot bzw. die Nutzung von Medien im Rahmen dieser Lizenz ihren Interessen bzw. der beabsichtigten Nutzung entspricht. Im Zweifelsfall sollten die Parteien den Rat eines Rechtsanwalts einholen, bevor sie sich dazu entschließen Medien unter dieser Lizenz anzubieten, bzw. Medien, die unter dieser Lizenz angeboten werden zu nutzen.